

<b>Absender</b> Stadtratsfraktion Bürger für Bergisch Gladbach und Bensberg e.V.	<b>Drucksachen-Nr.</b> 598/2005
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
<b>Antrag</b>	
<b>der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼</b>	<b>zur Sitzung des</b>
Stadtratsfraktion Bürger für Bergisch Gladbach und Bensberg e.V.	Rates am 17.11.2005

### Tagesordnungspunkt

**Antrag der Stadtratsfraktion Bürger für Bergisch Gladbach und Bensberg e.V. vom 02.11.2005 zur Wiederherstellung der Tempo 30-Zone in den Straßen In der Auen und Beningsfeld**

### Inhalt:

@->

Mit Schreiben vom 02.11.2005 stellt die Stadtratsfraktion Bürger für Bergisch Gladbach und Bensberg (BfBB) e.V., folgenden Antrag:

*Der Rat zieht die Entscheidung in dieser Sache an sich und entscheidet:*

*Die Straßen In der Auen und Beningsfeld werden in solche für Anlieger (Tempo 30 Zone) umgewidmet. Da die derzeitigen Widmungen andere Eingruppierungen vorsehen, werden sie entsprechend geändert.*

Zur Begründung wird auf den Antrag vom 24.04.2005 für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr verwiesen.

Der Antrag vom 02.11.2004 ist beigelegt.

## **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Der Antrag zielt auf eine Umwidmung der Straßen *In der Auen* und *Beningsfeld*. Anders als im Antrag vom 28.04.2005 beantragt die Fraktion BfBB nun, nicht mehr die Straße als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen und eine Beschilderung nach § 325/326 Straßenverkehrsordnung anzuordnen, sondern eine Eingruppierung als Tempo 30-Zone.

Bei den Straßen *In der Auen* und *Beningsfeld* handelt es sich um Gemeindestraßen, für die die Stadt Bergisch Gladbach als Straßenbaubehörde zuständig ist.

Die Straße *Beningsfeld* wurde durch Allgemeinverfügung vom 17.07.1984 uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr unter Einstufung als Gemeindestraße im Teilstück von der Einmündung der Straße Zaarshäuschen in Richtung Kläranlage bis zum Ausbauende gewidmet.

Die Straße *In der Auen* wurde durch Allgemeinverfügung vom 08.11.2004 uneingeschränkt unter Einstufung als Gemeindestraße in ihrer gesamten Länge gewidmet.

Gemäß § 3 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes NW (StrWG) sind Gemeindestraßen Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind

- Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
- Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
- Alle sonstigen Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

In dem gemäß § 4 Abs. 1 StrWG zu führenden Straßenverzeichnis der Stadt sind die Straßen *In der Auen* und *Beningsfeld* als **Hauptverkehrsstraßen** definiert.

Auch der Antrag der BfBB vom 02.11.2005 beinhaltet daher eine **Teileinziehung** dieser Straßen. Teileinziehung ist eine Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Es handelt sich hierbei um eine straßenbaurechtliche und nicht um eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahme.

Bezüglich der Teileinziehung von Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Rat. Die mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machende Allgemeinverfügung wird sodann vom Bürgermeister erlassen.

In § 7 Abs. 3 StrWG wird geregelt, unter welcher Voraussetzung die Teileinziehung verfügt werden kann. **Nur wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen**, kann die Teileinziehung (Ermessensentscheidung) verfügt werden. Dies kommt z.B. in Betracht, wenn aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls wegen der Nähe einer Schule Durchgangsverkehr ausgeschlossen werden soll oder wenn wegen der Gefahr von Straßenschäden Gewichtsbeschränkungen eingeführt werden sollen oder wenn der Kfz-Verkehr auf bestimmte Stunden beschränkt werden soll, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles eine Entmischung von Kfz-Verkehr einerseits und Radfahr- und Fußgängerverkehr andererseits nahe legen.

Die Entscheidung über die Teileinziehung steht im **Ermessen** des Rates. Aber die Entscheidung kann an der Erforderlichkeit i.S. von Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Übermaßverbot) und dem Abwägungsgebot ggf. gerichtlich überprüft werden. Eine Teileinziehung findet dort ihre rechtlichen Grenzen, wo die auf Dauer verfügte Einschränkung nicht mehr mit der Verkehrsfunktion und der Verkehrsbedeutung einer Straße in Einklang steht. Die Rechtsprechung hat entschieden, dass mit

der (Teil-) Einziehung nicht das verkehrliche Bedürfnis gesteuert werden darf, wenn in der Verkehrsbedeutung faktisch keine Änderung eingetreten ist.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die derzeitige Einstufung der Straßen als Hauptverkehrsstraßen mit ihrer Verkehrsfunktion und ihrer Verkehrsbedeutung in Einklang steht, und kann daher nicht empfehlen, diese Straßen als Tempo 30 - Zone einzustufen.

Eine gleichlautende Stellungnahme hat die Verwaltung bereits zu dem Antrag der Fraktion BfBB vom 24.04.2005 für die Sitzung des AUIV am 28.04.2005 abgegeben.

Da – wie oben ausgeführt – sich keine Änderung in der Verkehrsbedeutung der Straßen *In der Auen* und *Beningsfeld* ergeben hat, schlägt die Verwaltung vor, den Antrag zurückzuweisen.

<-@

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	